

14.11.91

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1991

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1704 Tgr. 02

- Leistungen des Bundes nach Maßgabe des Unterhaltssicherungsgesetzes -

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 12. November 1991

II C 2 - FJ 0420 - 1/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Frauen und Jugend meine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt habe, bei Kap. 1704 Tgr. 02 (Leistungen des Bundes nach Maßgabe des Unterhaltssicherungsgesetzes) eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 10.600.000 DM im Haushaltsjahr 1991 zu leisten.

Die Mehrausgaben sind erforderlich, weil die Zahl der bei den Unterhaltssicherungsbehörden eingegangenen Leistungsanträge gegenüber der Planung erheblich zugenommen hat. Bei den Leistungen handelt es sich um Rechtsansprüche nach dem Unterhaltssicherungsgesetz wie allgemeine Leistungen für Familienangehörige im engeren Sinne, Einzelleistungen für sonstige Familienangehörige, Sonderleistungen (u. a. Mietbeihilfen) und Ausgleich von besonderen Härten in Einzelfällen.

- 2 -

710/91

Der Bund ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Leistung der Unterhaltssicherung verpflichtet; die Mehrausgabe ist daher unabweisbar.

In Vertretung

M. Carstens

Manfred Carstens